

Satzung des Vereins BürgerBus Osteland e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "BürgerBus Osteland e.V.". Er hat seinen Sitz in der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Geschäftsnummer NZS VR 200651 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der ländlichen Bevölkerung und die Ergänzung, Verbesserung und Förderung des öffentlichen Nahverkehrs in der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 1. Betrieb und Weiterentwicklung eines Bürgerbusses für den in Absatz (1) genannten, politischen Bereich.
 2. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen.
 3. Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen sowie Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr.
 4. Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Fahrer.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, die Werbeaufträge akquirieren, können Provisionen erhalten. Mitglieder, die gewerbliche Dienstleistungen erbringen werden bezahlt. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Ein Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme oder teilt die Gründe für die Ablehnung mit. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch einlegen; der Einspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Über den Aufnahmeantrag als ehrenamtlicher Fahrer/in entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bzw. des Fahrereinsatzes bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Person) bzw. Auflösung (juristische Person) sowie durch Ausschluss oder Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge erfolgt nicht.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

1. grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
2. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
3. Nichtbegleichung fälliger Mitgliedsbeiträge, trotz zweifacher Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit des Vorstandes (siehe § 8) erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung spätestens 14 Tage nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§ 5 Beiträge und Zuwendungen

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die eventuelle Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

- (1) Der Vorstand teilt sich in einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden und
- b) dem/der 2. Vorsitzenden

Der geschäftsführende Vorstand bildet den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er kann auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ergänzt werden um bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder, denen konkrete Aufgaben zugewiesen werden können; sie bilden den erweiterten Vorstand. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Die Vorsitzenden sind alleinvertretungsberechtigt. Sie sind berechtigt, für den Verein Dienstverhältnisse einzugehen und Werkerträge und Vergleichbares mit Dritten abzuschließen. Bei Beschlüssen über die Verwendung von mehr als 2.000 € müssen sie zunächst einen Beschluss des gesamten Vorstandes einholen.

- (2) Die Vorsitzenden sind berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Bei wesentlichen Angelegenheiten sind die Vorsitzenden von diesem rechtzeitig zu informieren.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen des Vereins bestimmen.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Einsatz der ehrenamtlichen Fahrer/innen und der Betriebsmittel des Vereins.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der Vorsitzenden und von dem zu bestellenden Protokollführer unterzeichnet werden muss.

- (5) Der Vorstand kann zu seiner Sitzung Vertreter des Verkehrsunternehmens oder anderer Institutionen sowie andere Berater hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins zu schließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (7) Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.
- (8) Rechtsgeschäfte eines Vorstandes mit dem Verein und umgekehrt sind zulässig, wenn ein einstimmiger Beschluss des Gesamtvorstandes vorliegt. Er ist vor dem Abschluss des Rechtsgeschäftes einzuholen und zu dokumentieren. Er ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- den Jahresbericht des Vorstandes,
 - den Bericht der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
 - die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - den Einspruch eines Mitgliedes gem. § 4.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Einladungen werden mindestens 4 Wochen vorher per E-Mail an die Vereinsmitglieder versendet und auf der Vereins-Webseite www.buergerbus-osteland.de veröffentlicht. Ist von einem Mitglied keine E-Mailadresse bekannt, erfolgt die Einladung schriftlich. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt gemeinsam mit der Einladung. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Für die

SATZUNG BürgerBus Osteland e.V. (Stand 2018)

Versammlungsleitung kann auch ein anderes Mitglied durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist eine Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (relative Mehrheit), bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und ihr sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt ist. Die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Vereinsmitglieder; nicht erschienene Mitglieder haben schriftlich zuzustimmen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Solche Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

- (6) Ein vom Vorstand zu bestellender Protokollführer fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift, die von dem Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine derartige Versammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Wahl wird einer der beiden Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist frühestens vier Jahre nach der letztmaligen Ausübung dieses Amtes möglich.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer geben ihren Bericht in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten unter der Auflage, dass dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist, sofern es nicht zur Begleichung der Schulden des Vereins gebraucht wird.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein angestrebt, der die gleichen Zwecke verfolgt, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Beschlossen in ordentlicher Mitgliederversammlung am 09.03.2018.